

Antrag auf Befreiung von der Baumschutzverordnung für eine im Bebauungsplan 08-26 "Südlich Hagrainer Straße" festgesetzte Eiche für die Errichtung eines Einfamilienhauses

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	27.11.2019	Stadt Landshut, den	12.11.2019
Sitzungsnummer:	33	Ersteller:	Herr Gschwendtner

Vormerkung:

Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2553/7, Gemarkung Landshut, haben am 02.10.2019 einen Antrag auf Fällung einer im Bebauungsplan 08-26 „Südlich Hagrainer Straße“ festgesetzten Eiche für die Errichtung eines Einfamilienhauses gestellt. In der Baugenehmigung vom 30.01.2018 und der Tekturgenehmigung vom 08.05.2018 ist die Eiche entsprechend der Festsetzung des B-Planes zu erhalten. Der Erhalt der Eiche war bei der Aufstellung des B-Planes eine der wesentlichen naturschutzfachlichen und grünordnerischen Zielsetzungen.

Die vitale Eiche ist ca. 5,4 m vom geplanten Gebäude entfernt. Sie steht jedoch oberhalb des geplanten Hauses und für die Errichtung des Hauses muss der Hang ca. 6 m abgegraben werden. Die seitens der Bauherren angefragten Tiefbauunternehmen haben für die geplanten Abgrabungen Bedenken hinsichtlich des Erhalts der Eiche angemeldet.

Nach den Richtlinien für den Baumschutz an Baustellen ist ein Erhalt der Eiche grundsätzlich möglich wenn nicht näher als 3 m zum Stamm abgegraben wird und ein fachgerechter Wurzelvorhang eingebaut wird. Die besondere Problematik liegt hier jedoch in der Lage der Eiche hangoberseits des geplanten Hauses und der erforderlichen Abgrabung von über 6 m, welche nur mit einer speziellen Hangsicherung (z. B. Berliner Verbau bzw. Hangvernagelung) zum Erhalt der Eiche möglich ist. Für diese Hangsicherungsmaßnahmen sind herkömmliche Tiefbauunternehmen in der Regel nicht in der Lage. Die angefragten Bauunternehmen sind nach Aussage des Leiters des Tiefbauamtes keine Experten im Baugrubenverbau. Er könnte sich jedoch vorstellen, dass eine Baugrubenvernagelung und Sicherung mit Spritzbeton zum Erhalt der Eiche machbar ist. Dazu müsste man aber die entsprechenden Firmen anfragen. Bekannt ist dem Leiter des Tiefbauamtes hier nur eine Firma.

Den Bauherren war bisher der erhebliche Aufwand für den Erhalt der Eiche nicht bewusst.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spielt in der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle. Mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand ist die Eiche wohl gerade noch sinnvoll zu erhalten. Jedoch gibt es nach absolut glaubhafter Darstellung seitens der Bauherren ein grundsätzliches Problem, das Gebäude nach Fertigstellung mit Erhalt der Eiche zu versichern. Die Eiche ist als Solitärbaum für das Ortsbild an der betreffenden Stelle von hoher Bedeutung. Im Sinne der Baumschutzverordnung ist der Wert jedoch aufgrund der Ortsrandlage und der insgesamt sehr guten Grünausstattung des Umfeldes eher zu vernachlässigen. Die Festsetzung im Bebauungsplan setzt grundsätzlich auch den Baumstandort fest. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Schadens, z.B. durch Blitzschlag, im Bereich des festgesetzten Standorts wieder ein Baum gepflanzt wird.

Alternativ zum Erhalt der Eiche wäre die Beseitigung und im Vollzug der Festsetzung des Bebauungsplanes die Pflanzung einer neuen, schon etwas größeren Eiche an etwa gleicher Stelle mit sinnvollerweise ein wenig größerem Abstand zum dann fertiggestellten Gebäude.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über den Antrag auf Beseitigung einer im Bebauungsplan 08-26, „Südlich Hagrainer Straße“, festgesetzten etwa 5,4 m südlich des Baufensters stehenden Eiche sowie über den für einen Erhalt der Eiche nötigen erheblichen Aufwand und die Problematik, hierfür eine geeignete Baufirma zu finden, wird Kenntnis genommen.

Alternative 1

2. Der Umweltsenat stimmt einer Beseitigung der Eiche zur Verwirklichung des Bauvorhabens zu. Als Ersatz ist mit etwas größerem Abstand zum Gebäude nach dessen Fertigstellung wieder eine Eiche in der Dimension Stammumfang mindestens 20-25 cm zu pflanzen.

Alternative 2

2. Der Umweltsenat hält den Erhalt der Eiche für machbar und zumutbar. Eine Genehmigung zur Beseitigung wird nicht erteilt.

Anlagen:

- 2